

**Rahmenvereinbarung – Rechtsschutz
für das Bundesgremium für Direktvertrieb
Wirtschaftskammer Österreich**

abgeschlossen zwischen

**Bundesgremium für Direktvertrieb Wirtschaftskammer Österreich
Wiedner Hauptstraße 63
1045 Wien**

im Folgenden kurz „Vertragspartner“ genannt

über Vermittlung durch

**Zorn Versicherungsvergleiche GmbH
Mitterstraße 2
8055 Graz**

und der

**Zürich Versicherungs-Aktiengesellschaft
Schwarzenbergplatz 15
1015 Wien**

im Folgenden kurz „Versicherer“ genannt

Zürich Versicherungs-Aktiengesellschaft

p.p.a.

i.A.

Zürich
Versicherungs-Aktiengesellschaft
Eduard-Bodan-Platz 4
8020 Innsbruck

Zürich
Versicherungs-Aktiengesellschaft
Eduard-Bodan-Platz 4
8020 Innsbruck

ZORN

Versicherungsvergleiche
A-8055 Graz, Mitterstrasse 2
Tel.: 0 316 / 297 44 Fax DW 14
e-mail: office@vzbzorn.at
Homepage: www.vzbzorn.at

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Punkte	3
1.1	Laufzeit der Rahmenvereinbarung	3
1.2	versicherbare Kunden.....	3
1.3	Vertragsdauer	3
1.4	Kündigungsmöglichkeit der Einzelverträge	3
1.5	Steuer	3
1.6	Annahmerichtlinien	3
1.7	Provision	3
1.8	Beantragung	3
1.9	Sanktionsklausel	4
2	Produktbeschreibung/Versicherungsumfang	5
2.1	Allgemeines	5
2.2	Grunddeckung - Produktbeschreibung.....	7
2.2.1	Für den Betrieb	7
2.2.2	PRIVAT-Bereich für den versicherten Direktberater und seine Familie	7
2.3	Optionale Zusatzdeckungen	9
2.3.1	Verkehrsbereich	9
2.3.2	Allgemeiner Vertrags-Rechtsschutz AVRS	9
2.3.3	Rechtsschutz für Grundstückeigentum und Miete für den Direktberater	10
2.3.4	Rechtsschutz für Erb- und Familienrecht	10
2.3.5	Spezialdatenrechtsschutz – Unlauterer Wettbewerb	10
2.4	Spezial-Strafrechtsschutz-Versicherung	10
2.4.1	Vertragsgrundlagen	10
2.4.2	Versicherungssumme	11
2.4.3	Versicherter Personenkreis/für ALLE Mitarbeiter ohne Namensnennung	11
2.4.4	Versicherungsumfang.....	11
3	Wording / Besondere Bedingungen (BB).....	12
3.1	Wording	12
3.2	Textbaustein (TB) / Besondere Bedingungen (BB)	14
4	Annahmerichtlinien – Auszug	21
4.1	Allgemein	21
5	Prämien	22

1 Allgemeine Punkte

1.1 Laufzeit der Rahmenvereinbarung

Diese Rahmenvereinbarung tritt mit Datum der Unterzeichnung durch den Vertragspartner in Kraft und gilt für alle Versicherungsverträge für Mitglieder des Direktvertriebes, welche ab diesem Tag beim Versicherer abgeschlossen werden.

Damit sind sämtliche aus der Rechtsschutz für den Firmenbereich betreffende Vereinbarungen mit dem Vertragspartner ersetzt.

Diese Rahmenvereinbarung verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht von beiden Vertragsparteien jeweils zum 01.01. eines jeden Jahres mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten in Schriftform gekündigt wird.

Dieses Kündigungsrecht kann erstmals von beiden Vertragsparteien zum **01.01.2020** ausgeübt werden.

1.2 versicherbare Kunden

Mitglieder des Gremium für den Direktvertrieb, WKO

Namentlich angeführte Direktberater (keine Versicherungsagenturen) bis maximal 5 Mitarbeiter und einem Umsatz von maximal EUR 150.000 je Versicherungsjahr

1.3 Vertragsdauer

Die Verträge werden grundsätzlich mit einer Laufzeit von 10 Jahren abgeschlossen.

Eine Kündigung der Rahmenvereinbarung hat keinen Einfluss auf die einzelnen Verträge, welcher auf Basis der Rahmenvereinbarung abgeschlossen wurden.

1.4 Kündigungsmöglichkeit der Einzelverträge

Die Einzelverträge der Rahmenvereinbarungen können unabhängig von den bedingungsgemäßen Kündigungsmöglichkeiten jährlich unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zur Hauptfälligkeit ohne Dauerrabatt gekündigt werden.

1.5 Steuer

In den Prämien dieser Rahmenvereinbarung ist die derzeit gültige Versicherungssteuer inkludiert.

1.6 Annahmerichtlinien

Es gelten die Annahmerichtlinien des Versicherers in der jeweils gültigen Fassung.

Einen Auszug finden Sie unter dem Punkt „Annahmerichtlinien – Auszug“ dieser Rahmenvereinbarung.

1.7 Provision

Es gelten die allgemeinen Provisionsrichtlinien des Versicherers in der jeweils gültigen Fassung, sofern keine gesonderte schriftliche Vereinbarung getroffen wurde.

1.8 Beantragung

Die Einzelverträge werden über einen zwischen dem Vermittler und dem Versicherer vereinbarten Antrag eingereicht.

1.9 Sanktionsklausel

Ungeachtet sonstiger Bestimmungen dieses Vertrages gewährt bzw. leistet der Versicherer aus diesem Versicherungsvertrag keinen Versicherungsschutz bzw. keine Zahlungen, sonstige Leistungen oder sonstige Vorteile zugunsten des Versicherungsnehmers oder eines Dritten, soweit dadurch oder durch Handlungen des Versicherten anwendbare Wirtschafts- oder Handelssanktionen oder zu deren Umsetzung ergangene Regelungen oder Gesetze verletzt werden.



2 Produktbeschreibung/Versicherungsumfang

2.1 Allgemeines

Vertragsgrundlagen

Es gelten die:
Allgemeine Zürich Bedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung (ARB 2015)
Besondere Bedingungen (BB)
Textbausteine (TB)
sowie die einzelne Polizze

Versicherungssumme

EUR 150.000

Erhöhung der Versicherungssumme bei mehreren Versicherungsfällen

Erhöhung der Versicherungssumme bei mehreren Versicherungsfällen
In Abänderung der ARB 2015 Art. 6.7.2. steht die Versicherungssumme bei mehreren Versicherungsfällen, die einen ursächlichen zusammenhängenden, einheitlichen Vorgang darstellen, eine um 50 % erhöhte Versicherungssumme zur Verfügung.

Zeitlicher Geltungsbereich – Wartezeit

Der Versicherer verzichtet im Allgemeinen Vertragsrechtsschutz gemäß ARB 2015, Art. 23.4. auf die Wartezeit von 3 Monaten für all jene Verträge, welche der Versicherungsnehmer nach Beginn des Rechtsschutzversicherungsvertrages abgeschlossen hat. Ausgeschlossen sind alle Sachverhalte, bei denen dem Versicherungsnehmer bekannt ist, dass sich daraus ein unter Deckung fallender Versicherungsfall ergeben könnte.

Für Streitigkeiten über den Ausgleichsanspruch, die nach einer Kündigung durch den Direktberater wegen Pensionsantritt (Altersgründe) entstehen, gilt eine Wartezeit von 2 Jahren. Dies gilt nicht für sonstige vertragliche Ansprüche wie z.B. offene Provisionen.

Zeitlicher Geltungsbereich – Nachhaftung

Vom Versicherungsschutz sind jene Versicherungsfälle ausgeschlossen, die dem Versicherer später als 5 Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages für das betreffende Risiko gemeldet werden, wenn den Versicherungsnehmer an der verspäteten Meldung ein Verschulden trifft oder er unverschuldet erst nach Ablauf dieser Ausschlussfrist Kenntnis vom Versicherungsfall erlangt, es dann aber unterlässt, im Sinne des § 33 Abs. 1 VersVG unverzüglich eine Schadensmeldung an den Versicherer zu erstatten.

Tod des Versicherungsnehmers – Übergang auf Erben

Der Ausgleichsanspruch besteht auch dann, wenn das Vertragsverhältnis durch Tod des Direktberaters endet. Der Anspruch steht dann den Erben gemäß § 24 Abs 2 HVertG zu.

Örtlicher Geltungsbereich

Örtlicher Geltungsbereich Europa (siehe Wording/Testbaustein)

Auswahl des Rechtsvertreters



Auswahl des Rechtsvertreters gemäß Art. 10 ARB, ohne/mit Selbstbeteiligung
(Ausnahme spezielle Deckungen)

Selbstbehalt im allgemeinen Vertragsrechtsschutz Variante II

Der Versicherungsnehmer trägt von den pro Versicherungsfall entstehenden Kosten einen Selbstbehalt von 20% der Schadenleistung.

Handelsvertreterrecht

Abweichend von Art. 7.3.6. gilt das Handelsvertreterrecht als mitversichert. Dies gilt bei Bestehen eines Firmenrechtsschutzes mit allgemeinen Vertragsrechtsschutz auch dann, wenn die Ansprüche vor dem Arbeits- und Sozialgericht verfolgt werden, wobei dann keine Streitwertgrenze besteht.

Ausschluss Kryptowährung

Soweit nichts anderes vereinbart ist, besteht kein Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in ursächlichem Zusammenhang mit

- dem Ankauf und Verkauf von digitalen Währungen (Kryptowährungen)
 - dem Tausch in und von Kryptowährungen
 - der Generierung und Verwendung von Kryptowährungen
 - Fehlern in der Kryptowährungen zugrundeliegenden Registrierung und Datenverarbeitung (wallets, Blockchain, etc.)
- und der damit zusammenhängenden Beratung, Vermittlung und Verwaltung.



2.2 Grunddeckung - Produktbeschreibung

2.2.1 Für den Betrieb

Versicherte Rechtsschutzbausteine (Risiken):

- **Lenker- und Lenkervertrags-Rechtsschutz** für den Versicherungsnehmer (Handelsvertreter)
- **Schadenersatz-Rechtsschutz** für den Betriebsbereich
Mitversichert gelten Beschädigungen an selbstgenutzten Betriebsobjekten.
- **Straf-Rechtsschutz** für den Betriebsbereich
Unternehmensstrafrecht (Verbandsverantwortlichkeitsgesetz) in der jeweils geltenden Fassung
- **Vorsatzdelikte/qualifizierte Vergehen**
- **Arbeitsgerichts-Rechtsschutz** für den Betriebsbereich
- **Sozialversicherungs-Rechtsschutz** für den Betriebsbereich
- **Beratungs-Rechtsschutz** für den Betriebsbereich
- **Versicherungsvertragsrechtsschutz**
Die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Versicherungsverträgen des Versicherungsnehmers, ausgenommen Streitigkeiten aus allen Rechtsschutzverträgen mit der Zürich Versicherungs-Aktiengesellschaft
- **Kosten der außergerichtlichen Konfliktlösung durch Mediation**
bis EUR 4.000,00 pro Versicherungsjahr.
Sind auch nicht versicherte Personen als Partei am Mediationsverfahren beteiligt, trägt der Versicherer die Kosten anteilig im Verhältnis versicherter Personen zu nicht Versicherten
- **Kosten der Diversion**, bis jeweils EUR 4.000,00 je Versicherungsjahr
- **Steuer-Rechtsschutz** für den Betriebsbereich (BB RS 202-6)
- **Daten-Rechtsschutz** für den Betriebsbereich (BB RS 202-3)
- **Ausfallsversicherung** für den Betriebsbereich (BB 202-4)

Für die Dienstnehmer (im Zusammenhang mit der Tätigkeit für den versicherten Betrieb):

- **Schadenersatz-Rechtsschutz** für den Betriebsbereich
- **Straf-Rechtsschutz** für den Betriebsbereich
- **Sozialversicherungs-Rechtsschutz** für den Betriebsbereich
- **Lenker-Rechtsschutz**

2.2.2 PRIVAT-Bereich für den versicherten Direktberater und seine Familie

Versicherte Personen:

Versichert sind der Firmeninhaber/ Direktberater, sein in häuslicher Gemeinschaft mit ihm lebender Ehegatte oder verschieden oder gleichgeschlechtlicher Lebensgefährte und dessen minderjährigen Kinder (auch Enkel-, Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder; Enkelkinder jedoch nur, wenn sie in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer leben).

Diese Kinder bleiben darüber hinaus - unabhängig, ob sie in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer leben - bis zum vollendeten 27. Lebensjahr mitversichert, wenn sie sich in Ausbildung befinden und nicht selbst erhaltungsfähig und ledig sind. (Eine geringfügige Beschäftigung im Sinne des § 5 Abs. 2 ASVG, eine Feriapraxis, der Entgeltbezug im Rahmen einer Lehrausbildung sowie der Ausbildung für Gesundheitsberufe beeinträchtigt den Versicherungsschutz nicht.)



Subsidiarität

Versicherungsschutz wird in Ansehung anderweitig bestehender Versicherungen subsidiär geboten.

Versicherte Rechtsschutzbausteine (Risiken):

- Lenker- und Lenkervertrags-Rechtsschutz
- Schadenersatz- und Straf-Rechtsschutz für den Privatbereich
- Schadenersatz- und Straf-Rechtsschutz für den Berufsbereich
- Vorsatzdelikte/qualifizierte Vergehen
- Arbeitsgerichts-Rechtsschutz für den Berufsbereich
- Sozialversicherungs-Rechtsschutz für den Privat- und Berufsbereich
- Beratungs-Rechtsschutz für den Privat- und Berufsbereich
- **Allgemeiner Vertrags-Rechtsschutz** für den Privatbereich, mitversichert gelten: drei Streitigkeiten aus einer nebenberuflichen Tätigkeit pro Versicherungsjahr mit einer Streitwertobergrenze von EUR 2.500,00
Versicherungsvertragsstreitigkeiten für den Privatbereich, mitversichert gilt: Im Rahmen der versicherten Rechtsschutzbausteine (Risiken) und im Rahmen der Versicherungssumme die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Versicherungsverträgen der versicherten Personen, ausgenommen Streitigkeiten aus allen Rechtsschutzverträgen mit der Zürich Versicherungs-Aktiengesellschaft. In Versicherungsvertragsstreitigkeiten gelten auch Streitigkeiten als Bezugsberechtigter eines fremden Versicherungsvertrages mitversichert. Voraussetzung ist, dass der Versicherungsnehmer/die Versicherungsnehmerin des fremden Versicherungsvertrages der Leistung nicht widersprochen hat.
- In Ergänzung zu Art. 23.2.2 ARB, besteht Versicherungsschutz bei Ein- oder Zweifamilienhäusern in Streitigkeiten aus Reparatur- bzw. sonstigen Werkverträgen über unbewegliche Sachen unabhängig davon, ob und wer neben den mitversicherten Personen dieses Gebäude bewohnt.
- **Kosten der außergerichtlichen Konfliktlösung durch Mediation** bis EUR 4.000,00 pro Versicherungsjahr; sind auch nicht versicherte Personen als Partei am Mediationsverfahren beteiligt, trägt der Versicherer die Kosten anteilig im Verhältnis versicherter Personen zu nicht Versicherten
- **Kosten der Diversion** bis jeweils EUR 4.000,00 je Versicherungsjahr
- **Steuer-Rechtsschutz** für den Privat- und Berufsbereich (BB RS 202-6)
- **Daten-Rechtsschutz** für den Privatbereich (BB RS 202-3)
- **Ausfallsversicherung** für den Privatbereich (BB RS 202-4)
- **Plus-Paket** (BB RS 212-1)

Ausschluss selbstständige oder freiberufliche Tätigkeit

Die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit einer selbstständigen oder freiberuflichen Tätigkeit ist vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Vermögensveranlagung

Abweichend von Art. 7.1.7 ARB 2015 besteht im Rahmen der Versicherungssumme Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in ursächlichem Zusammenhang mit der Anlage von Geld und der damit zusammenhängenden Beratung, Vermittlung und Verwaltung bis zu einem Kostensublimit von EUR 20.000. Für Streitigkeiten im Zusammenhang mit Spareinlagen nach Maßgabe des § 31 Abs. 1 Bankwesengesetz (BWG) und mit klassischen Lebensversicherungen gilt voller Versicherungsschutz.

2.3 Optionale Zusatzdeckungen

2.3.1 Verkehrsbereich

Versichert sind sämtliche im Eigentum des Versicherungsnehmers und der im Privatbereich mitversicherten Personen stehenden, von ihm gehaltenen, auf ihn zugelassenen und von ihm geleasteten Kraftfahrzeuge und Anhänger.

Eine betriebliche Nutzung der Kraftfahrzeuge im Sinne der betrieblichen Tätigkeit als Direktberater ist ausdrücklich mitversichert.

Versicherte Rechtsschutzbausteine (Risiken):

Versicherungsschutz besteht für Fahrzeug-Rechtsschutz und Fahrzeug-Vertrags-Rechtsschutz gemäß Art. 17 ARB.

Die Versicherung erstreckt sich im Sinne von Art. 17, Pkt. 2.1.2 ARB auch auf die Kosten der Geltendmachung und Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen hinsichtlich des geschäftlich beförderten Gutes.

Versicherungsvertragsstreitigkeiten

Im Rahmen der Versicherungssumme gilt die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Versicherungsverträgen für die versicherten Kraftfahrzeuge des Versicherungsnehmers, ausgenommen Streitigkeiten aus allen Rechtsschutzverträgen mit der Zürich Versicherungs-Aktiengesellschaft mitversichert.

2.3.2 Allgemeiner Vertrags-Rechtsschutz AVRS

Allgemeiner Vertragsrechtsschutz für den Betriebsbereich

im Rahmen der vereinbarten Streitwertunter- und -obergrenzen.

Streitwertuntergrenze

Es wird generell bei allen Varianten mit AVRS eine Streitwertuntergrenze von Euro 2.000,00 vereinbart. Das heißt, dass Streitigkeiten unter Euro 2.000,00 im AVRS nicht gedeckt sind.

Streitwertverdoppelung:

Im Rahmen der Versicherungssumme steht in drei Versicherungsfällen innerhalb der Gesamtvertragslaufzeit die doppelte vertraglich vereinbarte Streitwertgrenze zur Verfügung.

Reiner Vermögensschaden im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung

In Abänderung der ARB 2015 Art. 23.2.3.1. gilt bei der Geltendmachung und der Abwehr von Schadenersatzansprüchen wegen reiner Vermögensschäden, die aus der Verletzung vertraglicher Pflichten entstehen und über das Erfüllungsinteresse hinaus gehen oder aus der Verletzung vorvertraglicher Pflichten entstehen (Art. 23.2.1. zweiter Absatz) keine Anspruchsobergrenzen.

Kompensando – Gegenforderungen

Abweichend von Art. 23, Pkt. 2.3.1 ARB, erfolgt keine Zusammenrechnung von Forderungen und Gegenforderungen aufgrund desselben Versicherungsfalles. Aufrechnungsweise geltend gemachte Forderungen des Gegners bleiben somit für die Bewertung der Streitwertobergrenze unberücksichtigt.

Die Forderung des Versicherungsnehmers und die aufrechnungsweise geltend gemachte Gegenforderung, jeweils im Einzelnen betrachtet, darf die vereinbarte Streitwertobergrenze nicht übersteigen.



Insolvenz-Rechtsschutz

Versichert gelten die Kosten der Forderungsanmeldung und Vertretung im Insolvenzverfahren bis zur Höhe der Vertretungskosten eines bevorrechteten Gläubigerschutzverbandes

Inkassostreitigkeiten

Außergerichtliche nicht bestrittene Forderungen (Inkassostreitigkeiten) gelten über INKO Inkasso Ges.m.b.H. mitversichert.

Immaterialgüterstreitigkeiten

(Patent-, Lizenz-, Urheberrechtsstreitigkeiten)

Im Rahmen der versicherten Rechtsschutzbausteine (Risiken) besteht - abweichend von Art. 7, Pkt. 3.1 ARB - Versicherungsschutz für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen aus dem Bereich des Immaterialgüterrechtes und im Zusammenhang mit Verträgen, die Immaterialgüterrechte zum Gegenstand haben.

Im Rahmen der Versicherungssumme ist die Leistung des Versicherers mit dem Betrag von EUR 10.000,00 je Versicherungsperiode begrenzt.

Der Versicherungsnehmer trägt von den pro Versicherungsfall entstehenden Kosten einen Selbstbehalt von EUR 500,00.

2.3.3 Rechtsschutz für Grundstückeigentum und Miete für den Direktberater

Versichert ist der Versicherungsnehmer in der Eigenschaft als Eigentümer oder Mieter (exkl. Vermieterrisiko) von allen privat und gewerblich (als Direktberater) genutzten Einheiten in Österreich.

Wohnungseigentum:

Ergänzend zu Art. 24.2.3 ARB, besteht Versicherungsschutz für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen gegenüber anderen Eigentumsgemeinschaftsmitgliedern oder der Hausverwaltung in Fällen, in welchen nicht das ausschließliche Nutzungsrecht der versicherten Personen am versicherten Objekt betroffen ist. Die maximale Leistung des Versicherers ist mit 2% der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt.

2.3.4 Rechtsschutz für Erb- und Familienrecht

2.3.5 Spezialdatenrechtsschutz – Unlauterer Wettbewerb

Der Datenspezialrechtsschutz umfasst auch die Abwehr von Ansprüchen Betroffener wegen und nach dem Telekommunikationsgesetz, dem E-Commerce Gesetz (unerlaubter Werbung) und dem Unlauteren Wettbewerbsgesetz (UWG). Dies gilt auch für die Abwehr deswegen erhobener Ansprüche von Mitbewerbern.

Die Versicherungssumme beträgt EUR 20.000 auf „Erstes Risiko“ und einem Selbstbehalt in Höhe von EUR 500.

2.4 Spezial-Strafrechtsschutz-Versicherung

2.4.1 Vertragsgrundlagen

Es gelten die:

Allgemeine Zürich Bedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung (ARB 2015)

Allgemeine Zürich Bedingungen für die Spezial-Strafrechtsschutz-Versicherung (SRB 2015),

Besondere Bedingungen (BB)

Textbausteine (TB)

sowie die einzelne Polizze



2.4.2 Versicherungssumme

EUR 300.000,00

2.4.3 Versicherter Personenkreis/für ALLE Mitarbeiter ohne Namensnennung

Versichert sind der Firmeninhaber alle im Firmenbuch eingetragenen Geschäftsführer, weiters alle leitenden Angestellten und sonstige Mitarbeiter in ihrer jeweiligen Funktion im Unternehmen,

2.4.4 Versicherungsumfang

Der Versicherungsschutz umfasst die Kosten der Verteidigung und des Zeugenbeistandes der versicherten Personen in Verfahren wegen des Vorwurfes der Verletzung einer Vorschrift des

- Strafrechtes
- Verwaltungsstrafrechts und
- Disziplinar und Standesrechtes.

Mitversicherung von reinen Vorsatztaten

Gemäß den Besonderen Zürich Bedingungen für die Spezial-Strafrechtsschutz-Versicherung (SRB), besteht Versicherungsschutz für die Verteidigung in Verfahren wegen des Vorwurfes der Verletzung nur vorsätzlich begehbare Straftatbestände.

Im Falle einer rechtskräftigen Verurteilung wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat, entfällt rückwirkend der Versicherungsschutz (Rückzahlungsverpflichtung).

Die restlichen Bestimmungen der SRB finden unverändert Anwendung.

Erweiterter Leistungsumfang (Auszug aus SRB)

- Europadeckung
- Wiederaufnahmeverfahren
- Parlamentarische Untersuchungsausschüsse
- Verfahrenskosten
- Rechtsanwaltskosten (generelle freie Anwaltswahl ohne Selbstbehalt)
- Reisekosten des Rechtsanwaltes
- Reisekosten der versicherten Person
- Sachverständigenkosten (freie Sachverständigenwahl)
- Übersetzungskosten
- Kosten des Privatbeteiligten
- Strafkautions
- Verbandsverantwortlichkeitsgesetz (Unternehmensstrafrecht) in der jeweils geltenden Fassung



3 Wording / Besondere Bedingungen (BB)

3.1 Wording

Lenkervertrags-Rechtsschutz

In Erweiterung des Art. 18 ARB, umfasst der Versicherungsschutz die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Verträgen über:

- die Anmietung von Selbstfahrer-Vermietfahrzeugen,
- aus Reparaturverträgen, die während des Gewahrsams der versicherten Personen über ein geliehenes oder angemietetes Fahrzeug zur Wiederherstellung des fahrbaren Zustandes
- erforderlich waren, und für die Geltendmachung von Ansprüchen des Versicherten als Bezugsberechtigter von Insassenunfall-Versicherungsverträgen für geliehene oder angemietete Fahrzeuge.

Selbstständige oder freiberufliche Tätigkeit

Die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit einer selbstständigen oder freiberuflichen Tätigkeit ist vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Vorsatzdelikte

Ergänzend zu Art. 19, Pkt. 2.2.1 ARB, umfasst der Versicherungsschutz bei Handlungen und Unterlassungen, die nur bei vorsätzlicher Begehung strafbar sind rückwirkend ab Anklage die Verteidigung in Strafverfahren vor Gerichten, wenn eine endgültige Einstellung des Verfahrens oder ein rechtskräftiger Freispruch erfolgt. Unabhängig vom Ausgang des Strafverfahrens besteht – neben den in Art. 7 genannten

Fällen – kein Versicherungsschutz für gewerbsmäßige Begehung, für Delikte gegen die Ehre, für Delikte der versicherten Personen untereinander, für Delikte, die ein versicherter Arbeitnehmer zum Nachteil des versicherten Unternehmens begangen haben soll und die Begehung aufgrund derselben schädlichen Handlung.

Qualifizierte Vergehen

Es sind qualifizierte Vergehen der Versicherten versichert.

Das sind Taten, die als Grunddelikt ein Vergehen darstellen und erst bei Vorliegen besonderer Tatumstände als Verbrechen qualifiziert sind.

Ausgenommen hiervon ist die gewerbsmäßige Begehung (§ 70 StGB), Begehung aufgrund derselben schädlichen Neigung und Verbrechen gegen das Leben und gegen die Ehre.

Stichtagversicherung

Firmenrechtsschutz / Fahrzeug - Rechtsschutz Stichtagsversicherung / Spezial-Strafrechtsschutz

Die Prämie wurde aufgrund zahlenmäßiger Angaben des Versicherungsnehmers am Angebot/Antrag berechnet (Prämienberechnungsgrundlagen), wobei bei der Bemessung der Prämien zunächst eine den zu erwartenden Verhältnissen entsprechende Größe zugrunde gelegt wird.

Nach Ablauf einer jeden Versicherungsperiode, erhält der Versicherungsnehmer einen Regulierungsfragebogen und hat er die den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Größen anzugeben und auf Verlangen nachzuweisen.

Dieser Verpflichtung hat der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats, nach Erhalt des Fragebogens, nachzukommen.

Der Versicherer hat nach Empfang der Angaben des Versicherungsnehmers die endgültige Abrechnung vorzunehmen.

Ein Mehr- oder Minderbetrag an Prämie ist einen Monat nach Empfang der Abrechnung fällig.

Hat der Versicherungsnehmer die Angaben nicht rechtzeitig gemacht, so hat der Versicherer die Wahl, auf Nachholung der Angaben zu klagen oder eine Verzugsprämie einzuheben. Diese Verzugsprämie beträgt, wenn die ausständigen Angaben die erste Jahresprämie oder die Prämie für eine Versicherungsdauer von weniger als einem Jahr betreffen, so viel wie jene Prämie, die erstmals zur Vorschreibung gelangt ist, andernfalls so viel wie die Prämie für jenes Versicherungsjahr, das dem abzurechnenden Versicherungsjahr unmittelbar vorangeht. Werden die Angaben nachträglich, aber noch innerhalb zweier Monate nach Empfang der Aufforderung zur Bezahlung der Verzugsprämie gemacht, so hat der Versicherer den etwa zuviel gezahlten Betrag rückzuerstatten.

Ein Zahlungsverzug der Verzugsprämie kann zur Leistungsfreiheit des Versicherers führen. Die Voraussetzung und Begrenzung der Leistungsfreiheit sind gesetzlich geregelt (§§38,39 und 39a VersVG).

Einblicksrecht des Versicherers; Folgen unrichtiger Angaben

Der Versicherer hat das Recht, die Angaben des Versicherungsnehmers nachzuprüfen. Der Versicherungsnehmer hat zu diesem Zweck Einblick in sämtliche maßgebenden Unterlagen zu gewähren.

Hat der Versicherungsnehmer über die angeführten Bezugsgrößen (Prämienberechnungsgrundlagen) unrichtige Angaben gemacht, stellt dies eine Obliegenheitsverletzung nach Maßgabe des §6 Abs 1a VersVG dar.

Obliegenheiten nach Maßgabe des §6 VersVG

Für den Fall, dass der Versicherungsnehmer die Obliegenheit verletzt, wird Leistungsfreiheit nach Maßgabe des §6 VersVG vereinbart.

Zum Zweck der Aufrechterhaltung der Äquivalenz zwischen Risiko und Prämie, ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, dem Versicherer die Angaben zur Prämienberechnungsgrundlage auf Anfrage wahrheitsgemäß mitzuteilen.

Vordeckung – Wartezeit

Wenn bezüglich des betroffenen Risikos beim Vorversicherer und im gegenständlichen Vertrag zeitlückenloser Versicherungsschutz besteht, gilt:

- Falls eine Willenserklärung oder Rechtshandlung, die vor Beginn des Versicherungsschutzes vorgenommen wurde, in die Vertragslaufzeit eines Vorversicherers fällt und der Verstoß erst während der Vertragslaufzeit des gegenständlichen Versicherungsvertrages eintritt, besteht Versicherungsschutz. Diese Regelung gilt sinngemäß auch für Fälle des Art 3.2 ARB, das heißt die Deckung bleibt auch dann beim Folgeversicherer gewahrt, wenn die Ursache für den Versicherungsfalleintritt in die Laufzeit des Vorversicherers reicht und dem Versicherungsnehmer bekannt war.
- Falls der Versicherungsfall in die Vertragslaufzeit eines Vorversicherers fällt und der Anspruch auf Deckung nach Ablauf der Nachmeldefrist des



Vorversicherers erhoben wird, besteht Versicherungsschutz, sofern die Eintrittspflicht beim Vorversicherer bestanden hätte und seitens des Folgeversicherers besteht. Das gilt auch für die Fälle, in denen die Deckungsablehnung mit einer verspäteten Schadenmeldung im Sinne des § 33 VersVG begründet wird, aber die Schadenmeldung unverzüglich nach Kenntniserlangung erfolgte.

Rechtsschutz wird in dem Umfang gewährt, der zum Zeitpunkt des Eintritts des Schadenfalls bestanden hat, höchstens jedoch im Umfang des Vertrages des Folgeversicherers.

Der Folgeversicherer verzichtet bei zeitlückenlosem Versicherungsübergang von Vor- auf Folgeversicherung auf die Wartefrist bei jenen Deckungsbausteinen, welche nachweislich beim Vorversicherer bereits versichert waren. Unter denselben Voraussetzungen verzichtet der Folgeversicherer auch auf den Einwand des Bestehens zeitlicher Risikoausschlüsse.

3.2 Textbaustein (TB) / Besondere Bedingungen (BB)

Europadeckung, Textbaustein

Im Rahmen der versicherten Rechtsschutzbausteine (Risiken), gilt als örtlicher Geltungsbereich Europa in geographischem Sinn gemäß Art. 4, Pkt. 1 ARB vereinbart. Sofern der Rechtsschutz aus Erb- und Familienrecht, der Rechtsschutz aus Grundstückseigentum und Miete, der Steuer-Rechtsschutz (gemäß BB RS 202-6) oder der Daten-Rechtsschutz (gemäß BB RS 202-3) versichert sind, besteht Versicherungsschutz für Versicherungsfälle, die in Europa (gemäß Art. 4, Pkt. 1 ARB) eintreten, wenn die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen in Österreich erfolgt (im Sinne von Art. 4, Pkt. 2 ARB).

Steuer-Rechtsschutz, Besondere Bedingung RS 202-6

1. Wer ist in welcher Eigenschaft versichert?

Versicherungsschutz haben je nach Vereinbarung

- 1.1 der Versicherungsnehmer als Eigentümer oder Halter von Fahrzeugen, für die ein Fahrzeug-Rechtsschutz (Art. 17 ARB) besteht;
- 1.2 der Versicherungsnehmer als Eigentümer, Vermieter, Verpächter, Mieter, Pächter oder dinglich Nutzungsberechtigter von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen (Wohnungen), für die ein Rechtsschutz für Grundstückseigentum und Miete (Art. 24 ARB) besteht;
- 1.3 der Versicherungsnehmer und die mitversicherten Personen (gemäß Police) für den privaten Lebensbereich (vgl. Art. 5 ARB);
- 1.4 der Versicherungsnehmer und die mitversicherten Personen (gemäß Police) für den Berufsbereich (vgl. Art. 5 ARB);
- 1.5 der Versicherungsnehmer für den versicherten Betrieb. Der Betriebsinhaber und die mitversicherten Personen (gemäß Police) vgl. Art. 5 ARB haben darüber hinaus Versicherungsschutz gem. Pkt. 1.3 und Pkt. 1.4 als unselbständig Erwerbstätige und im privaten Lebensbereich. Anstelle des Betriebsinhabers und seiner Familie treten bei einer OG ein namentlich genannter Gesellschafter, bei einer KG, GmbH und einer Genossenschaft ein namentlich angeführter Geschäftsführer oder Vorstand und bei einer AG die Vorstandsmitglieder und jeweils deren Familien.

2. Was ist versichert?

Der Versicherungsschutz umfasst abweichend von Art. 7.1.9 ARB

2.1 die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Bereich des Steuer-, Zoll- und sonstigen Abgabenrechtes vor dem

2.1.1 Verfassungsgerichtshof (Verfassungsbeschwerde gegen Bescheide gem. Artikel 144 Bundesverfassungsgesetz);

2.1.2 Verwaltungsgerichtshof

2.1.2.1 Verfassungsbeschwerde gegen Bescheide gemäß Art. 144 Bundesverfassungsgesetz

2.1.2.2 wegen Überprüfung der Rechtmäßigkeit eines Bescheides und wegen Verletzung der Entschädigungspflicht durch ein Verwaltungsgericht gemäß Art. 133, Abs. 1, Ziff. 1 und Ziff. 2 Bundesverfassungsgesetz

2.2 die Verteidigung in Strafverfahren nach dem Finanzstrafgesetz (FinStrG) - in der Eigenschaft gemäß Pkt. 1.1 nach Maßgabe des Straf-Rechtsschutzes des Art. 17.2.2 ARB - in allen anderen versicherten Eigenschaften nach Maßgabe des Straf-Rechtsschutzes des Art. 19.2.2 ARB

3. Was gilt als Versicherungsfall?

Abweichend von Art. 2 der ARB gilt für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen gemäß Pkt. 2.1 (Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshofbeschwerde); der Versicherungsfall mit dem Zeitpunkt des Zuganges der ersten Entscheidung der Abgabenbehörde erster Instanz als eingetreten. Für die Verteidigung in Strafverfahren gemäß Pkt. 2.2 gelten die Regelungen des Art. 2.3 der ARB.

4. Was ist nicht versichert?

Kein Versicherungsschutz besteht

4.1 im Zusammenhang mit der Haftung für Steuern, Gebühren oder sonstiger Abgaben Dritter;

4.2 im Zusammenhang mit Verfahren, die

4.2.1 vom Versicherungsnehmer durch ein vor Versicherungsbeginn oder innerhalb der Wartefrist liegendes Anbringen ausgelöst wurden;

4.2.2 durch einen vor Versicherungsbeginn oder innerhalb der Wartefrist liegenden tatsächlichen oder behaupteten Verstoß des Versicherungsnehmers, der Abgabenbehörde oder eines Dritten ausgelöst wurden.

5. Wartefrist

Für Versicherungsfälle, die vor Ablauf von 3 Monaten ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn eintreten, besteht kein Versicherungsschutz.

Daten-Rechtsschutz, Besondere Bedingung RS 202-3

1. Wer ist in welcher Eigenschaft versichert?

Versicherungsschutz haben

1.1. Privatbereich der Versicherungsnehmer und die mitversicherten Personen (gemäß Polizze, vgl. Art. 5 ARB) für Versicherungsfälle, die im privaten Lebensbereich, also nicht in ihrer Eigenschaft als unselbständig oder selbständig Erwerbstätige, eintreten.

1.2 im Betriebsbereich

der Versicherungsnehmer für den versicherten Betrieb, soweit dieser personenbezogene Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes (DSG) verarbeitet oder verarbeiten lässt. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die Organe und Bediensteten des Versicherungsnehmers, zu denen auch der Datenschutzbeauftragte zählt.



2. Was ist versichert?

2.1 Im Privatbereich umfasst der Versicherungsschutz die Wahrnehmung rechtlicher Interessen zur Durchsetzung des Auskunfts-, Berichtigungs-, Lösungs- und Widerspruchsrechtes gemäß §§ 26 bis 28 Datenschutzgesetz gegen private Datenverarbeiter im Sinne des Datenschutzgesetzes.

2.2 Im Betriebsbereich umfasst der Versicherungsschutz die Wahrnehmung rechtlicher Interessen des Versicherungsnehmers zur Abwehr von Ansprüchen Betroffener nach dem Datenschutzgesetz.

3. Was ist nicht versichert?

Im Betriebsbereich besteht kein Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen

3.1 im Zusammenhang mit automationsunterstützter Verarbeitung von Daten, die Dienstnehmer des versicherten Betriebes betreffen;

3.2 zur Abwehr von Schadenersatzansprüchen wegen der Verletzung datenschutzrechtlicher Bestimmungen.

4. Was gilt als Versicherungsfall?

Grundsätzlich gelten die Regelungen des Art. 2.3 ARB. Wird die Wahrnehmung rechtlicher Interessen notwendig, ohne dass ein tatsächlicher oder behaupteter Verstoß gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften vorliegt, so ist Versicherungsfall das Ereignis, das den Betroffenen im Sinne des Datenschutzgesetzes nötigt, ein rechtliches Interesse wahrzunehmen. Bei mehreren Ereignissen gelten die Regelungen des Art. 2.3, Absatz 2 ARB sinngemäß.

5. Wartefrist

Für Versicherungsfälle, die vor Ablauf von 3 Monaten ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn eintreten, besteht kein Versicherungsschutz.

Ausfallsversicherung, Besondere Bedingung RS 202-4

1. Wer ist in welcher Eigenschaft versichert?

Versicherungsschutz haben je nach Vereinbarung

1.1 in Verbindung mit einem Fahrzeug-Rechtsschutz (Art. 17 ARB) der berechnigte Lenker und die berechtigten Insassen des im Fahrzeug-Rechtsschutz versicherten Fahrzeuges;

1.2 in Verbindung mit einem Lenker-Rechtsschutz (Art. 18 ARB) die im Lenker-Rechtsschutz versicherte Person als berechtigter Lenker fremder, d.h. weder in deren Eigentum, noch in deren Haltung stehender Fahrzeuge;

1.3 in Verbindung mit einem Schadenersatz-Rechtsschutz gemäß Art. 19 ARB der Versicherungsnehmer und die mitversicherten Personen (gemäß Polizza) für den

1.3.1 Privatbereich (Art. 19.1.1 ARB);

1.3.2 Berufsbereich (Art. 19.1.2 ARB);

1.4 in Verbindung mit einem Schadenersatz-Rechtsschutz gemäß Art. 19.1.3 ARB (Betriebsbereich) der Versicherungsnehmer als Inhaber des versicherten Betriebes. Anstelle des Betriebsinhabers treten bei OG ein namentlich genannter Gesellschafter, bei einer KG, GmbH und einer Genossenschaft ein namentlich angeführter Geschäftsführer oder Vorstand und bei einer AG die Vorstandsmitglieder.

2. Was ist versichert?

2.1 In Ergänzung des in Art. 6 der ARB vorgesehenen Versicherungsschutzes ersetzt der Versicherer in Versicherungsfällen des Schadenersatz- Rechtsschutzes mit



Körperschäden des Versicherungsnehmers dessen höchstpersönliche Ansprüche auf Schmerzensgeld (§ 1325 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch) und Verunstaltungsentschädigung (§ 1326 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch), die beim Schädiger uneinbringlich sind.

2.2 Ersatzfähig sind Ansprüche gemäß Pkt. 2.1, die im Rahmen eines Zivilprozesses gegen den Verursacher des Körperschadens durch gerichtlich beauftragte Sachverständige festgestellt und durch ein staatliches Gericht mit Streiturteil zuerkannt werden. Kein Versicherungsschutz besteht bei Versäumungsurteilen; dem Privatbeteiligten in einem Strafprozess zuerkannt werden sowie Verzugszinsen bis zur Rechtskraft und nach Maßgabe der gerichtlichen Entscheidung.

2.3 Ist für die Durchsetzung der Schadenersatzansprüche des Versicherungsnehmers aufgrund gesetzlicher Bestimmungen ausländisches Recht anzuwenden, erstreckt sich der Versicherungsschutz auf vergleichbare ideelle Schadenersatzansprüche. Sach- und Vermögensschäden sind keinesfalls Gegenstand der Ersatzleistung des Versicherers

2.4 Die Höchstgrenze der vom Versicherer zu erbringenden Leistungen beträgt im Rahmen der Versicherungssumme 50%.

3. Für welchen Zeitraum gilt die Versicherung (zeitlicher Geltungsbereich und Nachhaftung) und wann ist die Versicherungsleistung fällig?

3.1 Die Versicherung erstreckt sich auf Versicherungsfälle, die während der Laufzeit des Versicherungsvertrages unter Einschluss dieser ergänzenden Bedingungen eintreten.

3.2 Der Versicherungsschutz umfasst Schadenersatzansprüche, die während der Laufzeit gemäß Pkt. 3.1 und innerhalb von 2 Jahren nach Beendigung des Versicherungsvertrages für das Risiko des Schadenersatz-Rechtsschutzes fällig werden.

3.3 Die Versicherungsleistung ist innerhalb von 2 Wochen nach Kenntnis des Rechtsschutzversicherers von der Ergebnislosigkeit des 1. Vollstreckungsversuches fällig.

4. Wo gilt die Versicherung? (Örtlicher Geltungsbereich)

4.1 Versicherungsschutz wird für Versicherungsfälle gewährt, die in Europa (im geographischen Sinn), in den außereuropäischen Mittelmeeranrainerstaaten sowie auf den Kanarischen Inseln, Madeira und den Azoren -auch auf Flug- und Schiffsreisen innerhalb der äußeren Grenzen dieses Geltungsbereiches - eintreten.

4.2 Der Versicherungsschutz kann abweichend von Pkt. 4.1 auf Versicherungsfälle beschränkt werden, die

4.2.1 in Österreich eintreten;

4.2.2 im Geltungsbereich des Pkt. 4.1, jedoch außerhalb des Bundesgebietes der Republik Österreich eintreten.

5. Welche Pflichten hat der Versicherungsnehmer zur Sicherung seines Deckungsanspruches zu beachten? (Obliegenheiten)

5.1 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, den Versicherer bei Geltendmachung der Versicherungsleistung, spätestens innerhalb von 6 Monaten nach Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung, über die zugesprochene Forderung zu informieren, das gerichtliche Erkenntnis zu überlassen und über die bereits durchgeführten Betreibungsmaßnahmen und deren Ergebnisse zu informieren.



5.2 Der Versicherer kann nach Erbringung der Ausfallsleistung vom Versicherungsnehmer verlangen, dass dieser unter Kostenhaftung des Versicherers und nach Zession der Forderung an den Versicherungsnehmer den ersetzten Anspruch im eigenen Namen weiter betreibt.

Plus-Paket, Besondere Bedingung RS 212-1

Erhöhung der Versicherungssumme bei mehreren Rechtsgängen

Wenn die vereinbarte Versicherungssumme erschöpft ist und noch ein oder mehrere weitere Rechtsgänge durch Zurückweisung einer höheren Instanz an eine Vorinstanz notwendig sind, steht für diese gesondert nochmal bis zu 50% der vereinbarten Versicherungssumme zur Verfügung.

Reise-Rechtsschutz

Als Reise gilt eine mehrtägige, vorübergehende Abwesenheit vom ständigen Wohnsitz bis zu einer Höchstdauer von zwei Monaten.

Als Geltungsbereich gilt weltweit (exkl. USA/Kanada/Australien) vereinbart, sofern die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen in Europa erfolgt. Die Leistungspflicht des Versicherers ist pro Auslandsreise mit Versicherungssumme von EUR 30.000,00 begrenzt.

Versicherungsschutz besteht im Zusammenhang mit Auslandsreisen gemäß genannten Geltungsbereich für folgende Bereiche:

- Im Allgemeinen Vertrags-Rechtsschutz für den Privatbereich (Art. 23 ARB) aus Streitigkeiten mit Reiseveranstaltern, Reisebüros und Beherbergungsbetrieben; mit gewerblichen Vermietern von Freizeit- und Sportanlagen oder -geräten sowie mit sonstigen gewerblichen Vermittlern oder Erbringern von touristischen Leistungen oder persönlichen Dienstleistungen, die üblicherweise auf Reisen in Anspruch genommen werden oder im Notfall in Anspruch genommen werden müssen; über den Einkauf von Waren, die dem Eigenbedarf dienen und einen Wert (Kaufpreis) von jeweils EUR 2.400,00 nicht übersteigen.
- Im Beratungs-Rechtsschutz für den Privatbereich (Art. 22 ARB) eines Notfalles unaufschiebbarer Bedarf nach einer Auskunft über das nationale Recht des Aufenthaltsstaates erforderlich ist. Die Leistung des Versicherers ist in diesen Fällen mit einem Betrag von EUR 300,00 begrenzt.

Außergerichtliche Gutachten

Im Rahmen der Versicherungssumme übernimmt der Versicherer die Kosten für zweckmäßige und notwendige außergerichtliche Gutachten in Versicherungsvertragsstreitigkeiten im Privatbereich, sofern die Angelegenheit nicht gerichtlich ausgetragen werden muss und damit endgültig beendet ist.

Darüber hinaus übernimmt der Versicherer im Rahmen des Art. 19, Pkt. 2.1. ARB die Kosten von außergerichtlichen Sachverständigen, die als Gutachter in vertraglich vereinbarten Schiedsgutachterverfahren oder von außergerichtlichen Schieds- und Schlichtungsstellen beigezogen werden, sofern nicht ein Dritter zum Ersatz dieser Kosten verpflichtet ist.

Die Leistung des Versicherers ist mit EUR 1.000,00 pro Versicherungsfall und Jahr beschränkt.

Als zweckentsprechend gilt jede Aktion, die zum Ziel des Versicherungsnehmers führen kann; notwendig ist jede Aktion, deren Zweck nicht mit einem geringeren Aufwand erreicht werden kann.

Die Auswahl des Sachverständigen erfolgt in Abstimmung mit dem Versicherer.



Von dieser Deckung ausgeschlossen sind sämtliche Versicherungsverträge der Zürich Versicherungs Aktiengesellschaft.

Patienten-Rechtsschutz

Im Privatbereich gilt in teilweiser Erweiterung nach einem Behandlungs- und/oder Aufklärungsfehler im Rahmen des Art. 19 und Art. 23 ARB hinaus die Übernahme der Kosten der Erstellung eines vorprozessualen Sachverständigengutachtens durch einen vom Versicherer empfohlenen medizinischen Sachverständigen und die Übernahme der Kosten eines vom Versicherer ausgewählten Rechtsanwaltes für die Geltendmachung von Ansprüchen vor dem Patientenentschädigungsfonds bis EUR 2.500,00 pro Versicherungsjahr als mitversichert.

Darüber hinaus besteht Deckung für Streitigkeiten über Fehlinformationen und Informationsverweigerung, wie insbesondere über Einsichtnahme in Krankengeschichten und sonstige Aufzeichnungen und Niederschriften, zu deren Vornahme Krankenanstalten und Ärzte verpflichtet sind, sowie über die Herausgabe von Röntgen- und Sonographieaufnahmen.

Behandlungsfehler ist die nicht angemessene, insbesondere nicht sorgfältige nicht richtige oder nicht zeitgerechte Behandlung des Patienten durch den Arzt.

Ein Aufklärungsfehler liegt vor, wenn vor einer Behandlung die gebotene Aufklärung durch den Arzt über Erforderlichkeit und Risiken der Behandlung nicht erfolgt.

Dem Arzt stehen Krankenanstalten gleich.

Anti Stalking-Rechtsschutz

Der Versicherer bietet Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen des Versicherungsnehmers und der mitversicherten Personen im privaten und beruflichen Bereich als Opfer einer Straftat zur Erhebung einer Subsidiärklage bzw. als Privatkläger und für die Übernahme der Kosten eines Rechtsanwalts zur Geltendmachung von Ansprüchen nach dem Verbrechenopfergesetz im Rechtsmittelverfahren und die Beantragung einer einstweiligen Verfügung gegen den beschuldigten Täter gem. §107a STGB.

Herausgabe-Rechtsschutz

In Erweiterung des Art. 19, Pkt. 2.1 ARB umfasst der Versicherungsschutz im Privat und Berufsbereich die Geltendmachung von dinglichen Herausgabeansprüchen an beweglichen körperlichen Sachen.

Inkassostreitigkeiten im Firmenbereich (Voraussetzung: Allgemeiner Vertrags-RS für den Betriebsbereich):

Inkassostreitigkeiten, also Streitigkeiten über unbestrittene Forderungen, werden ausschließlich über INKO Inkasso Ges.m.b.H. als Leistungsträger abgewickelt. Es besteht daher kein Versicherungsschutz für die Einbringung unbestrittene Forderungen im Rahmen der ARB.

Dieses Service ist für Sie kostenfrei.

Welche Leistung erbringt INKO für Sie? - Ihr Forderungsmanagement in guten Händen:

Außergerichtliche Betreuung unbestrittener Forderungen. Im ersten Bearbeitungszeitraum finden mehrmals monatlich Betreuungsschritte statt, wobei alle Möglichkeiten zur raschen Einbringung individuell ausgeschöpft werden. Erledigung der notwendigen Recherchen ohne Zusatzkosten. Koordination aller notwendigen Schritte vor Erhebung einer Klage.



INKO betreibt außergerichtlich unbestrittene Forderungen (Inkassostreitigkeiten) gegenüber dem Schuldner mit Sitz in Österreich.
Die Einzelforderung übersteigt den Wert von EUR 20,00. Diese Leistung kann beliebig oft im Versicherungsjahr in Anspruch genommen werden.

Die Fälligkeit der Forderung darf frühestens drei Monate nach Versicherungsbeginn der Polizzae eingetreten sein.

Führt die außergerichtliche Betreuung durch INKO nicht zur Befriedigung des Versicherungsnehmers koordiniert INKO die notwendigen Schritte mit der Zürich Versicherungs-Aktiengesellschaft, um im Rahmen des Allgemeinen Vertragsrechtsschutzes nach Überprüfung der Deckungsvoraussetzungen die Forderung gerichtlich einbringlich zu machen.

Die Zusatzleistung gemäß Punkt 1. unterliegt nicht den Allgemeinen Bestimmungen für die Rechtsschutz-Versicherung (ARB). Voraussetzung für die Zusatzleistung ist ein aufrechtes Versicherungsverhältnis (Rechtsschutz-Versicherung) ohne Prämienrückstand.

Wie können Sie diese Zusatzleistung in Anspruch nehmen?

Bitte wenden Sie sich unter Angabe Ihrer Polizzennummer unmittelbar an die INKO Inkasso Ges.m.b.H., Pleschinger Straße 12, A- 4040 Linz (Telefonnummer 0800/208 408, Fax 0732/757070-3, E-Mail: inko@inko.at).



4 Annahmerichtlinien – Auszug

Es gelten die Annahmerichtlinien der Zürich Versicherungs-Aktiengesellschaft in der jeweils gültigen Fassung.

4.1 Allgemein

Für die Annahmeentscheidung werden generell folgende Daten benötigt:

- War das betriebliche Risiko bisher schon versichert?
>> Angaben zum Vorversicherer
- Ist der Vertrag frei? Gründe dafür (Ablauf, Kündigung)
>> im Falle von gekündigten Risiken werden individuelle Lösungen gemeinsam mit dem Makler gesucht.
- Schadenverlauf?
>> Vorlage eines aussagekräftigen Schadenverlaufes der letzten 5 Jahre.
Für Risiken, welche im Beobachtungszeitraum von 5 Jahren ein Verhältnis zwischen Prämie und Schadenaufwand von mehr als 60% aufweisen, werden individuelle Lösungen gemeinsam mit dem Makler gesucht.
Bei einem Schadensatz (Verhältnis von Prämie zu Schadenaufwand) des Vorversicherers von mehr als 60% muss das Risiko bei Versicherer vor Beantragung angefragt werden.

Im Falle, dass das Risiko bisher nicht gänzlich (Betriebliches und privates Risiko) versichert war, sondern nur der Privatbereich, dann muss kein Schadensatz beigelegt werden. Wenn der Privatrechtsschutz-Vertrag aufgrund Schadenrendement gekündigt oder einvernehmlich gelöst wurde, erfolgt Information und Rücksprache mit dem Versicherer.



5 Prämien

Die Prämien verstehen sich inkl. Versicherungssteuer.

	kein SB	SB 20%
Basisdeckung		
Jahresbruttoprämie:	Euro 250,00	
Erweiterung AVRS Streitwert 40.000,00		
Jahresbruttoprämie:	Euro 335,00	295,00
Erweiterung AVRS Streitwert 60.000,00		
Jahresbruttoprämie:	Euro 635,00	560,00
Erweiterung AVRS Streitwert 100.000,00		
Jahresbruttoprämie:	Euro 999,00	899,00
Verkehrsbereich		
Jahresbruttoprämie:	Euro 75,00	
Grundstückeigentum und Miete		
Jahresbruttoprämie:	Euro 40,00	
Erb- und Familienrecht		
Jahresbruttoprämie:	Euro 25,00	
Spezial-Daten-Rechtsschutz		
Jahresbruttoprämie:	Euro 90,00	
Spezial-Strafrechtsschutz		
Jahresbruttoprämie:	Euro 200,00	

Start-Up-Bonus

Bei Neugründungen und Abschluss eines Rechtsschutzvertrages binnen 6 Monaten nach Gründung, kann der Start-Up-Bonus beantragt werden. Das bedeutet, dass für die ersten drei Monate keine Prämie zu bezahlen ist.

Bestehende Direktberater, die bis dato keinen Rechtsschutzvertrag nach der Rahmenvereinbarung für Direktberater abgeschlossen haben, erhalten bei Abschluss bis zum 30.09.2019 (spätester Beginn 01.10.2019) ebenfalls einen Bonus in der Höhe von drei Monatsprämien

Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie, dass Sie den Inhalt dieser Rahmenvereinbarung gelesen und verstanden haben sowie damit in vollem Umfang einverstanden sind.

ZORN
 Versicherungsvergleiche
 A-8055 Graz, Mitterstrasse 2
 Tel.: 0 316 / 297 444 Fax DW 14
 e-mail: office@vzbzorn.at
 Homepage: www.vzbzorn.at

BUNDESGREMIUM DES DIREKTVERTRIEBS
 Büro: 1045 Wien, Wiedner Hauptstraße 63
 Postfach 440, Tel. +43(0)590900-3344, Fax: +43(0)590900-3013

Wien

 Ort

25/11/2019

 Datum

 Vertragspartner